

III. Geltungsbereich

1. Sachlich

5 Der sachliche Gegenstand einer Petition ist unbeschränkt. «Es kann buchstäblich alles zum Inhalt einer Petition gemacht werden, Mögliches und Unmögliches, öffentliche und persönliche Angelegenheiten.»⁷ Seine Schranke findet das Petitionsrecht lediglich dort, wo beleidigende oder persönlichkeitsverletzende Vorbringen zu deren Inhalt gemacht werden, sowie im Missbrauchsverbot. Ein Grundrechtsträger kann somit Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden jedweder Art an die Behörden herantragen.⁸ Diese sind zwar, wie erwähnt, zur Kenntnisnahme verpflichtet, ansonsten die Petition kaum einen Sinn hätte bzw. auch der Anspruch des Petenten auf rechtliches Gehör negativ betroffen wäre.⁹ Einen Behandlungsanspruch gewährleistet die Verfassung jedoch nicht. In der schweizerischen Rechtsprechung wurde daraus abgeleitet, es bestehe weder ein Anspruch auf materielle Behandlung noch auf Beantwortung oder gar Entsprechung; dies im Übrigen ungeachtet der Tatsache, dass die Praxis weiter gehe und Petitionen im Allgemeinen geprüft und beantwortet würden. Jede andere Handhabung durch den Verfassungsrichter würde nämlich «eine Art Popularbeschwerde gegen die Akte der Staatsgewalt schaffen», was indessen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse.¹⁰ Nicht anders verhält es sich in Liechtenstein. Auch hier beschränkt sich die Tragweite des Petitionsrechtes darauf, dem Landtag ein inhaltlich offenes Anliegen durch einen entsprechenden Parlamentsabgeordneten zu vermitteln. Ein Behandlungsanspruch besteht nach herrschender Meinung ebenfalls nicht.

2. Persönlich

6 Auf das Petitionsrecht können sich alle urteilsfähigen natürlichen Personen berufen, dies im Übrigen unabhängig von ihrer Nationalität oder

7 Allgäuer, Kontrolle, S. 124 mit Verweis auf Buser, Betrachtungen, S. 39.

8 BGE 119 Ia 53 E. 3 S. 55.

9 BGE 33 I 79 E. 2.

10 BGE 98 Ia 484 E. 5b S. 488 f.